

# Bauliche Veränderungen in der Mietwohnung



Wer in seiner Mietwohnung Umbauten vornehmen will, muss hierfür rechtzeitig unsere Zustimmung einholen. Zu solchen absprachepflichtigen Maßnahmen gehören beispielsweise Mauerdurchbrüche, das Einziehen oder Entfernen von Wänden, komplette Badrenovierungen, das Entfernen von Heizkörpern, das Verlegen neuer Böden aus Fliesen oder Laminat, das Kürzen von Türen sowie die Montage von Balkon- oder Terrassenverkleidungen.

In jedem Fall genehmigungspflichtig, und zwar mit Auflagen, ist das Aufstellen von Parabolspiegelantennen.

Steckdosen oder Dübel können Mieter ohne Rücksprache in angemessenem Umfang anbringen bzw. anbringen lassen, wenn dies fachgerecht und unter Beachtung sicherheitsrechtlicher Vorschriften geschieht. Auch steht es dem Mieter selbstverständlich frei, Teppichböden zu verlegen, sofern dies keine Schäden hinterlässt.

Im Zweifel sollte man sich rechtzeitig mit unserer technischen Abteilung abstimmen. In aller Regel wird sie ihre Zustimmung nicht verweigern, solange die Wohnung durch die vorgesehenen Maßnahmen nicht endgültig verändert wird und keine nachteiligen Folgen für das Mietobjekt zu befürchten sind. Auch dürfen die übrigen Hausbewohner durch die geplanten Veränderungen nicht beeinträchtigt werden.

Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mieter verpflichtet, alle von ihm vorgenommenen Änderungen rückgängig zu machen und Schäden zu beseitigen, es sei denn, er hat mit unserer Genossenschaft gesonderte schriftliche Vereinbarung anderen Inhalts getroffen. Verstößt ein Mieter gegen seine Pflichten zum Rückbau, kann er für den entstandenen Schaden herangezogen werden.